

RS VwGH Beschluss 1990/05/08 90/11/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1990

Beachte

Die Beschwerdefälle 90/11/0010, 90/11/0014 und 90/11/0015 wurden am 8. Mai 1990 im gleichen Sinne erledigt.

Rechtssatz

War der Einberufungsbefehl gemäß § 37 Abs 7 WehrG schon zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung an den VfGH unwirksam, so ist die dem VwGH in der Folge abgetretene Beschwerde mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Im RIS seit

05.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at